

tun? Wohl kaum. Denn Varianten sind, und gerade wo es sich um Fehler handelt, Variablen: sie können Verlesungen oder Verschreibungen, aber auch Korrekturen oder Korrekturversuche oder Glättungen sein. In einer Textgeschichte herrscht nicht der bloße Mechanismus; auch der lebendige Zufall und vor allem das psychologische Moment spielen eine nicht unerhebliche Rolle¹⁶). Das gilt nicht nur für die Klassierung im Ganzen, sondern natürlich auch für das Abhängigkeitsverhältnis zwischen den einzelnen Handschriften, welches ich mir allerdings nicht ganz so primitiv denke, wie Langosch zu unterstellen beliebt. Meine Bemerkung etwa zu dem Verhältnis zwischen V_1 und H ¹⁷) kann doch nur im Sinne einer deutlichen Einschränkung verstanden werden. Die gleiche Einschränkung findet sich ferner in der Beurteilung der Handschriftengruppen um M_1 ¹⁸), wenn ich auch im Falle von V_2 die direkte Abhängigkeit nach wie vor für erwägenswert erachte¹⁹). Denn grundsätzlich meine ich doch, daß sich zwischen einer Vorlage und deren Abschrift manchmal mehr abgespielt hat, als sich unser Verstand träumen läßt. Eine Bestätigung dafür sind mir die Erfahrungen, die ich inzwischen an der Überlieferungsgeschichte der *Casus sancti Galli* gewonnen habe²⁰). So halte ich auch die Frage des Verhältnisses zwischen Z und W noch keineswegs für entschieden. Merkwürdig bleibt doch, daß W den Text etwas eher als Z abbricht, dies offenbar in dem Bestreben, den verstümmelten Schluß, wie er sich in Z findet, einigermaßen sinnvoll zu gestalten. Noch auffälliger aber ist das Zusammengehen von Z und W in ihrem weiteren Inhalt, indem die *Gesta* in beiden Codices mit den nämlichen Schriften des Hieronymus und Gennadius verbunden sind²¹).

In all diesen Punkten scheinen mir die Ausführungen Langoschs etwas rechtshaberisch zu sein, wo es doch zunächst einmal darum ging, die Handschriften nach ihren Grundverwandtschaften einzustufen. Die Ausgabe erhebt nicht den Anspruch und spiegelt auch nicht vor, etwas ein für allemal Abschließendes zu sein

¹⁶) Vgl. R. Buchner, Textkritische Untersuchungen zur *Lex Ribvaria* (Schriften des Reichsinstituts f. ältere deutsche Geschichtskunde 5, 1940) S. 7 f. und insbesondere ZRG. Germ. Abt. 66, 345 ff. Die psychologische Seite des ganzen Problems hat vor allem die französische Forschung beleuchtet; vgl. z. B. L. Havet, *Manuel de critique verbale appliquée aux textes latines* (1911); A. Dain, *Les manuscrits* ²(1964).

¹⁷) *Gesta*, Einleitung S. XXIX: „Auf Grund dieser Beobachtungen wird man V_1 als Kopie, wenn nicht von H , so doch von der gleichen Vorlage, betrachten müssen.“

¹⁸) Vgl. ebenda S. XXXI, wo es heißt, „ M_1 oder die Vorlage von M_1 “ habe „die weiteste Verbreitung gefunden“.

¹⁹) Die im Mittellat. Jb. 1, 211 f. aufgezählten Abweichungen scheinen mir nicht überzeugend: *mysterii* z. B. liegt nicht so weit ab von *ministerii* (*Gesta* S. 30 Var. r), wie man von heute aus vielleicht glaubt; die beiden Begriffe sind vielmehr schon in der Patristik verbreitete Austauschbegriffe, vgl. Chr. Mohrmann, *Études sur le latin des chrétiens* 1 ²(1961) 223 ff. Hieran läßt sich die prinzipielle Frage anknüpfen, wie groß oder wie gering wohl Sprachverständnis und eigenes Sprachvermögen jener Abschreiber sein mochte; eine Frage, die sich nicht leicht beantworten läßt, doch habe ich den Eindruck, daß man die Kopisten in dieser Beziehung im Allgemeinen unterschätzt.

²⁰) Die Hs. D der *Casus* zeigt so viele Eigenwilligkeiten, daß man an ihrer Abhängigkeit von B irre werden könnte. Läge nicht eine lokal geschlossene Überlieferung vor — alle sechs Hss. der *Casus* stammen aus St. Gallen —, man würde höchstwahrscheinlich eine Sonderüberlieferung postulieren.

²¹) Vgl. *Gesta*, Einleitung S. XXXVIII f.